

NEWSLINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM SEPTEMBER 2021 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

BENCHMARK-VO: KONSULTATION DER EU-KOMMISSION - DELEGIERTER RECHTSAKT ZUR CHF-LIBOR-NACHFOLGE (SARON COMPOUNDED)

Die EU-Kommission hat Anfang August die Konsultation zu den Durchführungsrechtsakten gemäß dem Mandat in Art 23b Benchmark-VO zur gesetzlichen Nachfolgeregelung für den CHF LIBOR sowie den EONIA durchgeführt. Die im Vorfeld eingebrachten Anliegen vor allem auch der Bundessparte wurden dabei den praktischen Notwendigkeiten entsprechend berücksichtigt.

Die Bundessparte unterstützt die - nach langwierigen Vordiskussionen gestartete - Initiative der Europäischen Kommission, einen gesetzlichen Ersatz für den CHF-LIBOR durch eine Durchführungsverordnung und die Verwendung von SARON Compound Rates nach der „Last Reset“-Methode und einem festen Spread-Adjustment festzulegen. Die Last Reset-Methode ist wesentlich, um KundInnen den jeweils für die nächste Periode zur Anwendung kommenden Referenzwert gemäß zivil-/konsumenschutzrechtlichen Vorgaben bereits zu Beginn der jeweiligen Periode bereitstellen zu können. Der Adjustment Spread dient dazu, ökonomische Kontinuität zwischen dem CHF LIBOR und dem compounded SARON zu gewährleisten. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Ersatzes zu minimieren, soll dem aufgezinnten SARON für jeden der ersetzten CHF-LIBOR-Laufzeiten eine feste Spread-Anpassung hinzugefügt werden. Die Adjustment-Spreads sind für Käufer-/Verkäuferseite des Zinssatzes neutral gestaltet und jener für den 1M-CHF-LIBOR ist sogar negativ (-0.0571). Die exakte Angabe der Spread-Adjustment-Werte und der SARON Compound Rates über die jeweiligen ISINs im Durchführungsrechtsakt sorgt für die nötige Transparenz und lässt keinen Raum für Missverständnisse.

Es ist auch zu begrüßen, dass der Entwurf zum Durchführungsrechtsakt nicht nur das 3M-CHF-LIBOR-Setting umfasst, sondern auch diejenigen für die 1M-, 6M- und 12M-Laufzeit, um Konsistenz zu gewährleisten.

Die gesetzliche Nachfolgeregelung in dieser Ausgestaltung ist die einzige Lösung, um erheblichen Marktstörungen und Rechtsunsicherheit für KundInnen und Finanzinstitute zu vermeiden, da die meisten bestehenden Verträge keine Bestimmungen für den Fall der Beendigung des LIBOR enthalten, da sie größtenteils vor 2010 abgeschlossen wurden.

Auch FMA/OeNB und das BMF waren bemüht, hierbei eine für die Finanzmarktstabilität notwendige rechtssichere Lösung zu gewährleisten. Große Unterstützung gibt es auch von Seiten EP-Vizepräsident Othmar Karas.

Die EU-Kommission musste bis zuletzt von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Nachfolgeregelung überzeugt werden, nun ist es jedoch gelungen, diese so wichtige Entscheidung im Sinne der Rechtssicherheit zu erreichen.

BASEL IV

Die meisten europäischen Aufsicherer haben sich im September in einem gemeinsamen Schreiben an die Kommission gewandt, um eine besonders wortgetreue Umsetzung der Basel IV-Vereinbarung in der EU einzumahnen. Bemerkenswert ist, dass die Aufsicherer aus Frankreich, Dänemark und Luxemburg den Brief nicht unterzeichnet haben was wohl an der besonderen Interessenslage beim Output-Floor liegt. Im Brief sprechen sich die Aufsicherer u.a. dafür aus, dass Basel IV vollständig, rechtzeitig und konsistent in der EU umgesetzt wird. Eine Verwässerung des Rahmenwerks wird abgelehnt. Abweichungen von Basel IV sollten auf ein Minimum begrenzt werden. Insbesondere wird betont, dass der Output-Floor auf Basis aller RWAs berechnet werden sollte, also auch inklusive der EU-spezifischen Kapitalpuffer. Dies würde ein Level-Playing-Field zwischen IRB- und Standardansatz-Banken gewährleisten. Auch wird dafür plädiert, dass der Kreditrisiko-Standardansatz gewissenhaft umgesetzt wird. Die Pandemie zeige, dass nur resiliente Banken im Stande sind die Realwirtschaft zu unterstützen.

Das Schreiben wird von der Bundessparte insofern kritisch gesehen, als (u.a. von der Kreditwirtschaft) ohnedies nur kleinere Anpassungen an den Basel IV-Texten gefordert werden, um den Gegebenheiten des europäischen Bankenmarktes und den Finanzierungsnotwendigkeiten der europäischen Wirtschaft gerecht zu werden, auch gerade angesichts der Corona-Krise, in der die Banken eindrucksvoll die Realwirtschaft unterstützen und unterstützt haben. Basel IV darf die Erholung der europäischen Wirtschaft nach der Corona-Krise nicht beeinträchtigen.

Der Legislativvorschlag der Kommission soll noch im 4. Quartal, dem Vernehmen nach Ende Oktober, veröffentlicht werden. Ein wesentlicher Treiber des Basel IV-Kapitalauftriebs ist in der EU der Output-Floor für IRB-Banken.

Der Baseler Ausschuss hat im Frühjahr auch darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen auch in der Krise bewährt haben, über die nunmehr anstehende Umsetzung hinaus aber keine weiteren Regulierungspakete geplant seien.

Aktueller Stand

- Für bestehende Beteiligungen zeichnet sich eine Lösung für das bestehende Risikogewicht ab. Voraussetzung ist, dass diese Beteiligungen bereits seit voraussichtlich 5-7 Jahren bei Inkrafttreten von Basel IV gehalten wurden.
- Auch auf Sektorbeteiligungen wird das weiterhin niedrigere RWA Anwendung finden.
- Die Bundessparte tritt dafür ein, dass eine neue Unternehmensbeteiligung einer Bank ein geringeres Risikogewicht als die vorgesehenen 250% erhält, wenn die Beteiligung mit einer längerfristigen strategischen Perspektive gehalten wird.
- Die günstigeren RWAs für KMU-Finanzierungen (sogen. KMU-Faktor) bleiben bestehen.
- Output Floor für IRB-Banken: Hier urgiert die Bundessparte (i) eine Berechnung des Output-Floors nur auf Basis der internationalen Kapitalanforderungen ohne Berücksichtigung von EU-Zuschlägen (Level-Playing-Field) sowie
 - eine Berechnung des Output Floors nur auf konsolidierter Gruppenebene, nicht auf Einzelbankebene. Der so genannte Parallel-Stack-Ansatz - die Anwendung des Output Floors auf die Basler Mindestanforderungen und die Umsetzung des Ergebnisses als zusätzliche, eigenständige Kapitalanforderung - ist mit der Basler Vereinbarung wohl vereinbar. Die EU-spezifischen Kapitalzuschläge - Säule-2-Anforderungen, Systemrisikopuffer, O-SII-Puffer - sollten nicht in die Berechnung des Output-Floors einfließen, da es diese Zuschläge in anderen Jurisdiktionen ebenfalls nicht gibt und ansonsten der Output-Floor von 72,5% (d.h. 72,5% der Standardansatz-Eigenkapitalanforderungen, die IRB-Banken mindestens erreichen müssen) in der EU strenger wirken würde als z.B. in den USA.
- Weiters urgiert die Bundessparte einen sog. Green Supporting Factor, dh günstigere Eigenkapitalunterlegungen für grüne Kredite. Dies würde eine durchaus vertretbare Entlastung von grünen Investitionen fördern, ohne die öffentlichen Haushalte zu belasten, was angesichts des europäischen Green Deals noch wichtiger geworden ist.
- Immobilienfinanzierung
Im Bereich der Finanzierung von Wohn- und Gewerbeimmobilien müssen die Risikogewichte und -kriterien (z.B. Fertigstellungskriterium, Grenzen für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts, Loan Splitting vs. Whole Loan Approach) weiterhin das tatsächliche Risiko widerspiegeln und dürfen die Finanzierungskosten insgesamt nicht überproportional erhöhen. Basel IV sieht eine deutliche Erhöhung der Eigenkapitalunterlegung vor.
- Unternehmen ohne externes Rating
Derzeit gibt es hier ein 100% Risikogewicht im Standardansatz, wobei IRB-Banken die Corporate-Kunden über IRB-Modelle bewerten. Nur Unternehmen mit Investment-Grade-Rating können nach Basel IV zukünftig ein Risikogewicht von 65% erhalten. Gerade in Österreich gibt es ob seiner Unternehmensstruktur viele nicht geratete Unternehmen. Diese würden - sofern es sich nicht um KMU handelt - ein Risikogewicht von 100% erhalten. Die Definition von Investment-Grade-Unternehmen muss daher erweitert werden und interne Modelle müssen für die Einstufung von Portfolios als "Investment Grade" mit einem Risikogewicht von 65% (anstatt 100%) verwendet werden dürfen. Dieses Anliegen ist für Standardansatz- und IRB-Banken gleichermaßen wichtig. Bei IRB-Banken würden über den Floor die Eigenkapitalanforderungen für ungeratete Corporates deutlich ansteigen.

Ende September hat die EBA (parallel zum Basler Ausschuss) eine Basel IV-Impact Study veröffentlicht. Demnach steigt bei voller Basel IV Implementierung bis 2028 der Kapitalbedarf (Tier 1) bei den EU-Banken um 14,4% bei den Großbanken, bei den global systemrelevanten Großbanken sogar

um 22,7%, bei den übrigen Banken um 8,1%. Das Sample beinhaltet 99 Banken, als Großbanken gelten Banken mit Eigenkapital über 3 Mrd. EUR. Haupttreiber ist vor allem der Output-Floor bei den Großbanken.

VERBRAUCHERKREDIT-RL / AKTUELLE LEXITOR-JUDIKATUR

Die EU-Kommission hat Anfang Juli Ihre Änderungsvorschläge zur EU-Verbrauchercredit-Richtlinie veröffentlicht, die an sich in Österreich im Verbrauchercreditgesetz (VKrG) umgesetzt ist. Die vorgeschlagenen Änderungen sind Ausfluss der EU-New Consumer Agenda. Zeitgleich hat die Kommission auch neue Vorschläge zur Produktsicherheit (Anpassung an die Online-Notwendigkeiten, um ein Level-Playing-Field mit Drittstaatsanbietern zu ermöglichen) veröffentlicht.

Bei der Verbrauchercredit-RL hat die EU-Kommission das Ziel, Anpassungen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung (neue Anbieter/Produkte) vorzunehmen. Auch werden neue Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung vorgeschlagen. Weiters fordert die EU-Kommission die Mitgliedstaaten auf, den Verbrauchern eine Schuldnerberatung zur Verfügung zu stellen. Schließlich soll auch der Binnenmarkt für Kredite weiterentwickelt werden.

Der Anwendungsbereich der Verbrauchercredit-RL soll erweitert werden: So sollen zukünftig auch Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen (peer-to-peer-Kredite) und Kredite unter 200 EUR in den Anwendungsbereich der Verbrauchercredit-RL fallen. Auch soll die Ausnahme für Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit binnen eines Monats zurückzuzahlen ist, entfallen. Beide Erweiterungen werden von der Bundessparte als überbordend angesehen.

Weiters besteht die Absicht Art. 18 (**Kreditwürdigkeitsprüfung**) zu verschärfen: Die Vorschläge sind hier deutlich ausführlicher als bisher, angelehnt an die Regelungen in der Wohnimmobilienkredit-RL. Neu ist, dass eine Kreditgewährung bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung nicht mehr zulässig sein soll, Ausnahmen sind jedoch möglich. Auch wird hier von der Kommission vorgeschlagen, dass der Verbraucher das Recht bekommen soll, seinen Standpunkt darzulegen und die Kreditwürdigkeitsprüfung und die Entscheidung anzufechten. Die Verschärfungen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung werden von der Bundessparte, aber auch einigen Mitgliedstaaten, sehr kritisch gesehen. Auch würde das Anfechtungsrecht im Umkehrschluss bei erfolgreicher Anfechtung einen Kontrahierungszwang der Bank auslösen, was abzulehnen ist. Hier sollte bei Verbrauchercrediten die bisherige Regel der Warnpflicht beibehalten werden.

Eine weitere vorgeschlagene Änderung betrifft Art. 29 (**vorzeitige Rückzahlung**). Hier soll folgender Satz eingefügt werden: „Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.“ Dies ist wohl dem Lexitor-Urteil des EuGH vom September 2019 geschuldet. Fraglich ist, ob dadurch ein Ausschluss von Zahlungen an Dritte geplant ist. In den Erläuternden Bemerkungen zur VKrG/HIKrG-Novelle, mit der die Vorgaben des Lexitor-Urteils (Ersatz der laufzeitunabhängigen Kosten bei vorzeitiger Kündigung) per 1.1.2021 in Österreich umgesetzt wurden, findet sich eine Feststellung sowohl zum VKrG als auch zum HIKrG, dass Zahlungen an Dritte, insb. Notariatsgebühren und Kreditvermittlergebühren nicht vorzeitig rückerstatten sind. Festzuhalten ist, dass sich durch die vorgelegten Legislativvorschläge der Kommission keine Anpassungsnotwendigkeit für hypothekarisch besicherte Immobilienkredite gem. HIKrG ergibt. Folglich sind auch keine Änderungen bei der dzt. Regelung EU-rechtlich geboten, wonach laufzeitunabhängige Kosten bei der vorzeitigen Kündigung von HIKrG-Verträgen nicht rückwirkend vor dem 1.1.2021 gefordert werden können.

Weiters wird von der Bundessparte kritisch gesehen, dass ein weitreichendes und missverständlich formuliertes Diskriminierungsverbot in die Erwerbsfreiheit der Banken eingreifen könnte sowie spricht sich die Bundessparte klar gegen jegliche Form von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites aus. Diese Vorschläge widersprechen diametral den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft.

Das weitreichende Diskriminierungsverbot würde zB dazu führen, dass Kunden mit Hauptwohnsitz im Ausland nicht aufgrund dessen abgelehnt werden dürften, andererseits aber internationales Zivilverfahrensrecht (Rom I-VO) normiert, dass Gerichtsstand und anzuwendendes Recht das Recht des ausländischen Staates sein muss. Das würde zu einem Kontrahierungszwang mit ausländischen Kunden nach ausländischem Recht führen.

Auch wird generell kritisch gesehen, dass der Regelungsbereich der Verbraucherkredite immer mehr „aufgebläht“ wird. So umfasst die derzeitige Verbraucherkredit-Richtlinie, die im VKrG umgesetzt ist, 32 Artikel; der Legislativvorschlag der Kommission umfasst hingegen bereits 50 Artikel. Gerade was die umfassenden Informationspflichten gegenüber den Kunden betrifft, bringt eine Ausdehnung dieser Informationen keinen Erkenntnismehrgewinn für die Konsumenten.

Die EU-Gesetzgeber Rat und EU-Parlament müssen nun über den Legislativvorschlag der Kommission verhandeln, sodass die Umsetzung der dann finalen Verbraucherkredit-RL in nationales Recht wohl noch einige Jahre dauern wird. *Die Ratsarbeitsgruppen haben bereits begonnen. Im EU-Parlament werden die Verhandlungen im zuständigen IMCO-Ausschuss demnächst aufgenommen. Die Konsumentenschützer versuchen nun durch parlamentarische Anträge ihren wenig marktwirtschaftlichen Forderungen Nachdruck zu verleihen.*

Lexitor

Im August erging ein kritisches Urteil des OLG Wien (3 R 17/21y) zur Frage der Rückerstattung laufzeitunabhängiger Kosten gemäß der Lexitor-Entscheidung des EuGH vom 11.9.2019. Das OLG-Urteil ist nicht rechtskräftig, die ordentliche Revision an den OGH wurde zugelassen. Das betroffene Institut wird die Revision einbringen. Geklagt hatte der VKI im Auftrag des Sozialministeriums gegen eine österreichische Bank. Gemäß OLG-Wien ist die Verwendung einer Klausel für Immobilienkreditverträge, wonach laufzeitunabhängige Kosten (vor 1.1.2021, denn seitdem gilt das novellierte HIKrG) nicht rückerstattet werden, bzw. die Berufung auf eine solche Vertragsklausel nicht zulässig. Die Entscheidung des OLG-Wien hätte mitunter weitreichende Auswirkungen, denn sie würde den Willen des Gesetzgebers, dass die Rückerstattung laufzeitunabhängiger Kosten bei vorzeitiger Vertragsauflösung bei Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen erst ab 1.1.2021 gilt, unterlaufen. Zur Frage der Rückerstattung der laufzeitunabhängigen Kosten bei Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen vor 1.1.2021 ist auch ein weiteres VKI-Verfahren bereits beim OGH anhängig, wobei diese Rechtssache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt wurde.

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Die EU-Kommission hat Mitte Juli ihr AML-Paket veröffentlicht, das vier Legislativvorschläge zur Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst:

- (1) **Verordnung zur Einrichtung einer neuen EU-AML-Behörde (sogen. AMLA)**
 - AMLA nimmt Tätigkeit 2024 auf; ab 2026 direkte Beaufsichtigung von Hochrisiko-Finanzinstituten
 - Koordination der NCAs; Unterstützung der zentralen Meldestellen in der EU (inkl. Hosting des online Systems FIU.net);
 - Erarbeitung eines Single Rule Book;
 - Eine Zuständigkeit der EU-AML-Behörde soll immer dann gegeben sein, wenn die zuständige nationale Behörde das Institut der höchsten Risikoklasse zugeordnet hat, das Institut in mindestens sieben Mitgliedstaaten aktiv ist (inkl. über Zweigniederlassungen) *und in vier Mitgliedstaaten ein Verfahren wegen Verletzung wesentlicher AML-Sorgfaltspflichten gegen das Institut anhängig ist. Nach den derzeitigen Kriterien würden jedenfalls weniger als 7 Institute in Österreich unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen. Diese Kriterien sind nicht praxisgerecht und könnten mitunter die falschen Anreize für die nationalen Behörden setzen, z.B. wenn kumulativ gefordert wird, das bereits Verfahren gegen ein Institut geführt werden müssen.*
 - Für die Risikoeinstufung der nationalen AML-Behörden soll eine harmonisierte Risikoassessment-Methodologie vorgegeben werden. Wenn ein Institut in mindestens 10 Mitgliedstaaten aktiv ist, ist ebenfalls eine direkte Zuständigkeit der EU-AML-Behörde geplant, auch wenn das Institut durch die nationale Behörde nicht in der höchsten Risikostufe geratet ist. Die Aufsicht über die identifizierten Institute soll durch sogen. Joint Supervisory Teams erfolgen, worin auch Vertreter der nationalen AML-Behörden vertreten sein werden. Es ist geplant der neuen EU-AML-Behörde auch die Kompetenz zu geben, Strafen iHv 10% des Umsatzes bzw. bis zu 10 Mio. EUR zu verhängen. Das Sample der der direkten EU-AML-Aufsicht unterstehenden Institute soll alle drei Jahre überprüft werden.
 - Darüber hinaus ist geplant, dass die neue EU-AML-Behörde auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über Institute und nicht-finanzielle Unternehmen bekommt, insb. hinsichtlich Koordination und Vorgaben für die nationalen AML-Behörden. Weiters wird die neue EU-Behörde

die derzeitigen AML-Kompetenzen der EBA übernehmen und auch die Kompetenz erhalten bindende Level 2 Technical Standards vorzugeben. Darüber hinaus ist die Kompetenz vorgesehen, die Zuständigkeit über die AML-Aufsicht über andere Institute an sich zu ziehen, sollte es Anzeichen geben, dass die nationale Behörde ihrer Aufsichtsverpflichtung nicht ordentlich nachkommt.

- Governance der EU-AML-Behörde: Vorgeschlagen wird ein Board mit Vertretern der Mitgliedstaaten und ein 6-köpfiger Executive Board. Auch soll ein Board of Appeal eingerichtet werden.
 - Die neue EU-Behörde soll teilweise aus dem EU-Budget (1/4), teilweise durch Gebühren der beaufsichtigten Institute (3/4) finanziert werden. Die Kommission schätzt die jährlichen Kosten der Behörde auf ca. 45 Mio. EUR.
 - Die Behörde soll über 250 Mitarbeiter verfügen.
- (2) **Verordnung zur Bekämpfung von GW/TF**, die direkt anwendbare Regeln enthält, u. a. in den Bereichen Sorgfaltspflichten und Beneficial Ownership;
Die VO enthält eine überarbeitete EU-Liste der Unternehmen und Einrichtungen, die den AML/CFT-Vorschriften unterliegen; bisherige Liste ergänzt um Krypto-DL, Crowdfunding-DL, Hypothekarkreditvermittler, DL für Aufenthaltsregelungen von Investoren.
- (3) **Richtlinie zur Bekämpfung von GW/TF**, die die bestehende 5. GW-RL ersetzt und Bestimmungen enthält wie z. B. Vorschriften für nationale Aufsichtsbehörden und FIUs, BO-Register etc.;
- (4) **Überarbeitung der VO von 2015 über Geldtransfers zur Rückverfolgung von Transfers von Krypto-Vermögenswerten**
- Einführung einer einheitlichen Bargeldobergrenze von 10.000 EUR (Ausnahmen etwa für Geschäfte zwischen Privatpersonen oder Menschen ohne Konto; anders als Deutschland und Österreich haben zwei Drittel der EU-Länder nach Angaben der Kommission bereits Obergrenzen für Bargeldzahlungen eingeführt.)
 - Anwendung der GeldtransferVO auf Transfers von Kryptowerten, d.h. Zahlungsdienstleister müssen vollständige Informationen über Absender/Empfänger von Kryptowerten erheben.

Die EU wird analog der FATF eine „black-list“ und eine „grey list“ für Nicht-EU-Länder einführen, die von der EU entsprechend sanktioniert werden können. Darüber hinaus sollen die nationalen Kontenregister miteinander verknüpft werden und die EU-Kommission will den Strafverfolgungsbehörden Zugang zu diesen Informationen verschaffen.

Kritisch gesehen werden weiters die Bargeldobergrenze, die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Auch kritisiert die Bundessparte, dass der Informationsaustausch zwischen Behörden und Beaufsichtigten, aber auch zwischen Beaufsichtigten untereinander, nicht weiter ausgebaut wird. Die bloße Vernetzung der Wirtschaftlichen Eigentümer-Register geht zu wenig weit. In manchen Mitgliedstaaten ist die Qualität der Register schlecht. Besser wäre es, gleich ein EU KYC-Register aufzusetzen. Positiv ist, dass durch einen RTS die Parameter beim Transaction Monitoring angeglichen werden sollen.

Nächste Schritte: Die Vorschläge wurden den Co-Gesetzgebern EU-Parlament und Rat übermittelt. Die Beratungen im Parlament und in den Ratsarbeitsgruppen haben bereits gestartet. Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein und ab 1.1.2026 gelten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

Machbarkeitsstudie für ein EU-Vermögensregister

Parallel dazu arbeitet die EU-Kommission an einer Machbarkeitsstudie für ein EU-Vermögensregister, das alle privaten Besitztümer wie Gold, Immobilien und Kunstgegenstände miteinbeziehen soll. Die Pläne werden von der Bundessparte sehr kritisch gesehen. Die effizientere Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung ist zwar ein für den Standort wichtiges Vorhaben, dafür aber den „gläsernen Bürger“ zu schaffen, geht zu weit.

FMA-ONLINE-IDV / IDENTIFIZIERUNG ÜBER BIOMETRISCHE DATEN

Ab Ende Oktober/November sollte es zulässig sein, die Kundenidentifizierung nicht nur über Videoidentifizierung, sondern auch über biometrische Verfahren durchzuführen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von schnellen, kundenfreundlichen Identifizierungsmöglichkeiten ist dieser Schritt der FMA sehr zu begrüßen. Die Bundessparte hat sich schon lange für eine solche Möglichkeit eingesetzt. Eine rasche Umsetzung ist nun jedenfalls geboten.

NEUES EINHEITLICHES PFANDBRIEFRECHT - UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE

Mit dem neuen Pfandbriefgesetz (PfandBG) wird die EU-Covered Bonds-RL 2019/2162 umgesetzt. Der Gesetzesentwurf wurde Ende Juli als Regierungsvorlage im Ministerrat beschlossen *und dem nächsten Finanzausschuss am 3. November zur parlamentarischen Behandlung zugeleitet.*

Wesentliche Inhalte

- In-Kraft-Treten der neuen Regeln ab 8. Juli 2022; mit 7. Juli 2022 treten das HypBG, PfandbriefG, FBSchVG außer Kraft.
- Die Regierungsvorlage umfasst nicht nur die reine Umsetzung der EU-CB-RL, sondern hat die Schaffung einer modernen und einheitlichen Rechtsgrundlage für gedeckte Schuldverschreibungen zum Ziel, indem die drei bestehenden nationalen Rechtsgrundlagen inhaltlich harmonisiert und durch ein einheitliches Bundesgesetz für sämtliche Arten von gedeckten Schuldverschreibungen ersetzt werden.
- Etablierung einer einheitlichen Definition von gedeckten Schuldverschreibungen
- Alle Kreditinstitute können eine Berechtigung zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen erlangen.
- Die Regierungsvorlage verweist bei den anerkanntsfähigen Deckungswerten in § 6 auf Art. 129 CRR. Weiters heißt es im Entwurf, dass „sonstige Deckungswerte hoher Qualität“ deckungsstockfähig sein sollen.
- Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf sind noch einige Verbesserungen gelungen. So wird es ein Wahlrecht zw. Internem und Externem Treuhänder geben (im Begutachtungsentwurf war verpflichtend ein interner Treuhänder vorgesehen).
- Explizite Verankerung des doppelten Rückgriffs; Anleger und Gegenparteien von Derivatekontrakten können Forderungen sowohl gegenüber dem Emittenten von gedeckten Schuldverschreibungen als auch gegenüber den Deckungswerten geltend machen.
- Es werden Mindestanforderungen für die Verwendung gruppeninterner Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen festgelegt.
- Zur Minderung des produktspezifischen Liquiditätsrisikos wird ein verpflichtender Liquiditätspuffer für den Deckungsstock vorgesehen. Der Liquiditätspuffer soll zur Abdeckung der maximalen Netto-Liquiditätsabflüsse für die nächsten 180 Tage zur Verfügung stehen und die fristgerechte Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen gewährleisten.
- Durch die Implementierung einer Möglichkeit zur Laufzeitverlängerung von gedeckten Schuldverschreibungen sollen potenzielle Liquiditätsrisiken verringert werden. Die kurzfristige Notverwertung der Deckungsmasse unter Zeitdruck soll aufgrund einer kurzfristigen Illiquidität bei einer erheblichen Marktstörung vermieden werden. Die Entwicklung des österreichischen Pfandbriefgesetzes soll gestärkt und mögliche Wettbewerbsnachteile innerhalb der EU abgefedert werden. Die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung liegt nicht in der Discretion des emittierenden Kreditinstituts, sondern vielmehr werden objektive und klar definierte auslösende Ereignisse statuiert. Zusätzlich sollen die Anleger ausreichende Informationen über den Fälligkeitstermin, Zinssatzvereinbarungen und die Folgen der Laufzeitverlängerungen erhalten.
- Das Kautionsband wird erfreulicherweise beseitigt.
- Die Regelung eines Bezeichnungsschutzes soll den Anlegern die Bewertung der Qualität gedeckter Schuldverschreibungen erleichtern.
- Kritisch ist die **neue Zustimmungspflicht des Kreditnehmers zur Indeckungnahme** (Aufnahme in den Deckungsstock). In § 10 PfandBG-Entwurf ist vorgesehen, dass künftig bei der

Aufnahme in den Deckungsstock einer Bank, der Kreditnehmer vor der Indeckungnahme zustimmen muss, unabhängig davon, ob es sich um einen Verbraucher oder Unternehmer handelt. Eine wirksame Zustimmung von Verbrauchern könnte, zumal im praktisch relevanten Massengeschäft, im Lichte der Judikatur zum Transparenzgebot nicht mit der erforderlichen Verlässlichkeit eingeholt werden. Dies wäre mit dem Qualitätsanspruch des österreichischen Pfandbriefs schwer vereinbar und auch ein systemisches Risiko. Es besteht daher die Gefahr, dass Verbraucherkredite im Massengeschäft künftig von der Indeckungnahme überhaupt ausgeschlossen wären, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Konditionen und die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Kreditinstitute. Die Preise für Hypothekarkredite an Verbraucher könnten damit steigen, weil sich die Refinanzierung dieser Kredite verteuern würde. Um auch zukünftig die Bildung rechtssicherer Deckungsstöcke zu ermöglichen, schlagen wir vor, dass für die Indeckungnahme wie bisher eine Verständigung des Kreditnehmers vom Aufrechnungsausschluss ausreicht. Sollte dies nicht erreichbar sein, so muss zumindest eine Muster-Zustimmungserklärung im Gesetzestext verankert werden. Eigene Formulierungen der Kreditwirtschaft könnten den strengen Anforderungen des Transparenzgebots nicht gerecht werden. Wenn sich die eingeholten Zustimmungen deswegen ex post als unwirksam erweisen, wären die Forderungen der Gläubiger nicht gedeckt und könnten in der Insolvenz des Kreditinstituts nicht oder nicht vollständig befriedigt werden. Die Folge wäre ua ein enormer Reputationsschaden für den österreichischen Finanzstandort.

- Auch muss die **Fortführung bestehender Deckungsstöcke** abgesichert werden, was derzeit noch nicht sichergestellt ist. Dabei geht es um die Anwendung der neuen Beleihungsgrenzen und der Fälligkeitsverschiebung. Entgegen internationaler Übung (z.B. Deutschland, Frankreich etc.) und jahrzehntelanger Praxis in Österreich, schon bestehende Deckungsstöcke im neuen Recht fortzuführen, sehen die Übergangsbestimmungen Gegenteiliges vor. Dadurch werden in Österreich hohe Kosten für zumindest doppeltes Rating und doppelte Deckungsstockführung ausgelöst. Das verteuert den Wohnbau und die übrigen Finanzierungszwecke, wie z.B. die Refinanzierung der öffentlichen Institutionen. Es muss sichergestellt werden, dass bestehende (alte) Deckungswerte gleichermaßen zur Deckung von Alt- und Neuemissionen herangezogen werden können.

BANKENAUF SICHT

EBA-KONSULTATION SREP-LEITLINIEN

Bis Ende September lief eine Konsultation zu den überarbeiteten EBA-SREP-Leitlinien, zu der die Bundessparte eine umfassende Stellungnahme eingebracht hat. Die Anpassungen an den zuletzt 2018 überarbeiteten Leitlinien erfolgten insb. aufgrund der Änderungen der CRR/CRD in Folge des RRM-Pakets, aber auch aufgrund der AML-Kompetenz der EBA. Zudem wurden die neuen Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung berücksichtigt und die Verweise auf überarbeitete EBA-Leitlinien (zB Leitlinien zur internen Governance und Leitlinien zu Auslagerungen) aktualisiert.

U.a. sind die folgenden Änderungen geplant:

- Kapitel 2.1.1 und 2.4: Die Kategorisierung der Institute wurde an die Definitionen für kleine und nicht komplexe sowie große Institute gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 bzw. 146 CRR II angepasst. Der Proportionalitätsgrundsatz soll dadurch besser verankert werden.
- Kapitel 5.9: Das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird nun auch im SREP berücksichtigt. Dazu ist eine Anleitung enthalten, wie AML-Aspekte in den SREP einbezogen werden können.
- Kapitel 1.2., 7.3 und 7.4: Zum Management des Risikos einer übermäßigen Verschuldung werden in Analogie zu Art. 104a Abs. 4 bzw. Art. 104b Abs. 5 CRD V zusätzliche Eigenmittelanforderungen definiert. Konkret werden zwei neue Kennzahlen eingeführt, die Säule 2-Anforderung für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (P2R-LR) und die Säule 2-Empfehlung für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (P2G-LR). Zudem werden die zusätzlichen beiden Kennziffern der Gesamtanforderung an die Verschuldungsquote (OLRR) und die SREP-Verschuldungsquote (TSLRR) eingeführt.

- Kapitel 7.2.1: Der ICAAP und die Ergebnisse seiner Bewertung sollen zukünftig nicht mehr als Ausgangspunkt, sondern nur als einer der wichtigsten Inputs für die Ermittlung und Bewertung der für das Institut relevanten Risiken berücksichtigt werden (Rz. 370).
- Kapitel 8.4: Die Anforderungen an zuständige Behörden zur Beurteilung der Indikatoren für die Liquiditäts- und Refinanzierungsposition eines Institutes wurden konkretisiert (Rz. 484). Zudem wurden Hinweise zum Refinanzierungsprofil (Rz. 472), Liquiditätspuffer (Rz. 493), Liquiditätsnotfallplan (Rz. 494) sowie zur Berücksichtigung der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR, Rz. 470) und Fremdwährungen (Rz. 491) aufgenommen und Ausführungen zur Score-Zuweisung ergänzt (Rz. 502). An verschiedenen Stellen wurden die Anforderungen an die P2R und die P2G auf die mikroprudenzielle Perspektive eingeschränkt. In den Modulen zur Bewertung der verschiedenen Risikoarten spiegeln sich die Überlegungen der EBA zur einheitlichen aufsichtlichen Risikotaxonomie wider. Einige Unterkategorien wurden angepasst.

Die neuen Leitlinien werden per 1.1.2023 gelten.

Position der Bundessparte:

Die EBA-Initiative wird dem Grunde nach positiv beurteilt. *Jedoch plädieren wir dafür, dass die P2G auch durch andere Eigenmittel als bloß CET 1, entsprechend der CRD V, möglich sein muss.* Auch sollte bei den zusätzlichen möglichen Kapitalanforderungen mehr auf den institutsspezifischen ICAAP und weniger auf Benchmark-Vergleiche gesetzt werden. Weiters sollten mehr Beispiele für gewisse Anforderungen gegeben werden.

EBA RISK DASHBOARD 2Q2021

Anfang Oktober hat die EBA ihre Risk Dashboard Ergebnisse für das 2. Quartal 2021 veröffentlicht. Im zweiten Quartal 2021 blieb die Eigenkapitalrendite (RoE) der Banken auf einem ähnlichen Niveau wie im ersten Quartal, was nicht zuletzt auf die geringen Wertberichtigungen zurückzuführen ist. Die Banken würden von der wirtschaftlichen Erholung profitieren und die Eigenkapitalrendite bewegt sich auf dem Niveau des Vorquartals. Die Eigenkapitalquoten blieben stabil und die NPL-Quoten gingen weiter zurück. Die operationellen Risiken sind vor allem aufgrund von Cyber- und IKT-Risiken weiterhin erhöht.

Die Eigenkapitalrendite sank von 7,7% im Vorquartal auf 7,4% im 2. Quartal 2021. Im Durchschnitt profitierten die Banken von der wirtschaftlichen Erholung, was sich nicht zuletzt in geringeren Wertberichtigungen und einem Anstieg der Provisionserträge niederschlug. Der Nettozinsenertrag profitierte nicht wesentlich von den positiven wirtschaftlichen Entwicklungen, und die Nettozinsmarge (NIM) blieb mit 124 Basispunkten stabil. Es gibt Anzeichen für einen Anstieg der Betriebsausgaben, da die Arbeitsorganisation aus der Zeit vor der Pandemie wieder aufgenommen wurde, einschließlich der Rückkehr in die Büros, der Wiederaufnahme einiger Geschäftsreisen und ähnlicher Maßnahmen.

Die durchschnittliche CET1-Quote blieb im 2. Quartal 2021 unverändert bei 15,5% auf Full-Load-Basis, bei einem gleichzeitigen Anstieg des CET1-Kapitals und der RWAs. Die Leverage Ratio stieg von 5,6% im ersten Quartal 2021 auf 5,7% im zweiten Quartal 2021, was auf ein höheres Kapital und einen leichten Rückgang der Bilanzsumme zurückzuführen ist.

Die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) blieb hoch. Die LCR sank von 173,6% in Q1 auf 172,4% in Q2 2021. Der Rückgang des Verhältnisses von Krediten zu Einlagen setzte sich fort und erreichte im zweiten Quartal 108,9 % (110,9 % im ersten Quartal), was auf einen starken Anstieg der Kundeneinlagen zurückzuführen ist. Letztere stiegen insgesamt an, allerdings mit unterschiedlichen Trends bei den privaten Haushalten und den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften. Auf der anderen Seite setzten die Einlagen der privaten Haushalte ihren Aufwärtstrend fort, während die Einlagen der NFK zurückgingen. Der relativ starke Anstieg der Asset Encumbrance Ratio im Vorquartal flachte wieder ab und stieg leicht von 28,8% im ersten Quartal auf 29,1% im zweiten Quartal 2021.

Die aggregierte NPL-Quote ging weiter zurück und lag Ende Q2 bei 2,3%. Aufgrund der ungleichen Auswirkungen der Pandemie auf Unternehmen verschiedener Sektoren gibt es eine zunehmende Divergenz der Qualität der Vermögenswerte. Im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe stieg die NPL-Quote im Quartalsvergleich weiter von 9% auf 9,6% und im Bereich Kunst, Unterhaltung und

Erholung von 7,9% auf 8,2%. Die NPL nahmen weiter zu und stiegen im zweiten Quartal um 3,7%. Die Forbearance-Quote stieg dementsprechend im 2. Quartal um 10 Basispunkte auf 2,1%. Die Stufe-2-Quote ging von 9,0% auf 8,8% im zweiten Quartal zurück.

Die Qualität der Forderungen unter Moratorien und PGS (öffentl. Garantiesysteme) hat sich weiter verschlechtert. Während die Kredite unter bestehenden EBA-anerkannten Moratorien im 2. Quartal um 80 Mrd EUR auf 123,4 Mrd EUR zurückgingen, blieben die PGS-Kredite mit rund 377 Mrd EUR in etwa stabil. Die NPL-Quote stieg von 3,9% auf 4,5% für Kredite unter laufenden Moratorien, von 4,5% auf 4,7% für Kredite unter ausgelaufenen Moratorien und von 1,4% auf 2,0% für PGS-Kredite.

Cyber- und IKT-bezogene Risiken bleiben erhöht, auch wenn kein größerer erfolgreicher Cyberangriff gemeldet wurde. Angesichts der zunehmenden Nutzung von Online-Banking und Fernarbeit sowie der wachsenden Abhängigkeit von Drittanbietern sind die IKT-Systeme der Banken nach wie vor anfällig für erhebliche Störungen ihres Betriebs. Auch die verhaltensbezogenen Risiken sind nach wie vor hoch und ergeben sich aus Bereichen wie den COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen oder den bevorstehenden Änderungen beim LIBOR und EONIA.

Die im Risk Dashboard enthaltenen Zahlen basieren auf einer Stichprobe von 131 Banken, die mehr als 80 % des EWR-Bankensektors (gemessen an der Bilanzsumme) abdecken.

ENDE DES COVID-19 LIQUIDITÄTSMONITORINGS

Mit Beginn der Covid-19-Krise im März 2020 wurden den weniger bedeutenden Instituten (LSIs) gemäß § 70 Abs 1 Z 1 BWG zusätzliche Berichtspflichten zum Monitoring der Liquiditätssituation auferlegt. Diese Berichtspflichten werden laut Schreiben der FMA von Anfang Oktober wie folgt beendet: (i) Wurde einem Kreditinstitut die Verpflichtung zur Übermittlung einer wöchentlichen Liquiditätsübersicht (MW) auferlegt, endet diese Berichtspflicht mit dem Stichtag 15.10.2021. (ii) Wurde einem Kreditinstitut, das grundsätzlich zu einer quartalsweisen Meldung von MU, MK und MB verpflichtet ist, die Verpflichtung zur Übermittlung einer monatlichen Liquiditätsübersicht (MM) auferlegt, endet diese zusätzliche Berichtspflicht mit dem Stichtag 30.09.2021.

OENB-GEWERBEIMMOBILIENPREISINDEX

Auf Basis einer Empfehlung von ESRB und FMSG gibt es zwischen Banken und OeNB seit Längerem Gespräche zur Implementierung eines Gewerbeimmobilienpreisindex (GIMPI). Die OeNB hat dazu ein Sample von 30 österreichischen Banken ausgewählt, die auf Basis einer Meldeverordnung gem. NBG Daten zukünftig übermitteln müssen, um die Datenlücke im Bereich der gewerblichen Immobilien zu schließen. Es wurden diejenigen Banken ausgewählt, die 60% der Summe der von allen Meldepflichtigen gemeldeten Werte nach internem Risikomanagement für die Immobilienarten „Büros und Gewerberäume“ und „sonstige Gewerbeimmobilien“ mit „Land der Immobiliensicherheit = AT“ gemäß Granularer Kreditdatenerhebung GKE zum Stichtag 30.6.2020 abdecken. Damit stellen die ausgewählten Banken eine repräsentative Marktabdeckung sicher. Im Juni lief die Begutachtung der OeNB-Meldeverordnung, worin noch Klarstellungen vorgenommen wurden und noch zahlreiche Anmerkungen der Banken berücksichtigt wurden. *Die OeNB-Meldeverordnung (sogen Meldeverordnung GIMPI 2022) wurde Anfang Oktober im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und wird am 1.1.2022 in Kraft treten.* Mit der ersten Meldung zum Stichtag 31.12.2022 sind zusätzlich auch jene Meldedaten mit Stichtag 30.6.2022 zu übermitteln.

Von der Bundessparte und den Instituten wurde stets betont, dass sich der Meldeaufwand in Grenzen halten muss und nicht über den Standard in anderen EU-Mitgliedstaaten, die die ESRB-Empfehlung ebenfalls erfüllen, hinausgehen darf. Die OeNB hat in der Folge die Variablenliste gekürzt, der erste Meldezeitpunkt ist um sechs Monate nach hinten verschoben und der gewerbliche Wohnbau wird in einem ersten Schritt nicht im Gewerbeimmobilienpreisindex abgebildet. Somit wird der Scope gleich sein wie die Definition von Gewerbeimmobilien in der CRR. Schließlich hat die OeNB auch auf die lange von ihr geforderte rückwirkende Datenerhebung verzichtet, was einen erheblichen manuellen Aufwand für die Banken bedeutet hätte. Umgekehrt besteht sie jedoch darauf, dass kein rollierender Aufbau des Index erfolgt. Eine Verschiebung des ersten Meldestichtages von

30.6.2022 auf 31.12.2022 konnte unter Hinweis auf den Implementierungsaufwand noch erreicht werden. Rechtliche Bedenken hinsichtlich des Bankgeheimnisses konnten von der OeNB ausgeräumt werden.

WEITERENTWICKLUNG DER BANKENUNION / NPL- AKTIONSPLAN

Die EU-Kommission arbeitet weiterhin an einer Überarbeitung des Rahmens für Bankenabwicklung und Einlagensicherung; entsprechende Legislativvorschläge sollen noch im 4. Quartal 2021 veröffentlicht werden. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können. Auch zur gemeinsamen Europäischen Einlagensicherung EDIS gibt es immer wieder Anläufe auf EU-Ebene zu einer Lösung zu kommen, die wenig überraschend von der EZB intensiv unterstützt werden. Entscheidungen zur weiteren Vorgangsweise betreffend EDIS werden erst Ende 2021 erwartet.

In der Position der Bundessparte werden die Überlegungen der Kommission kritisch gesehen. Darüber hinaus sehen wir keine Notwendigkeit die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszudehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nie in Frage kommen würden. Eine weitere Konkretisierung beim Public Interest Assessment (PIA) wäre durchaus begrüßenswert, um Umgehungen der BRRD auf nationaler Ebene entgegenzuwirken. Auch sollte das Bail-In-Tool konsequenter EU-weit angewendet werden. Weiters ist es wichtig, dass auch neue Legislativvorschläge im Bereich BRRD/DGSD einerseits ausreichend die Notwendigkeiten von dezentralen Sektoren und ihrer IPS-Strukturen abbilden und andererseits der Aufwand gerade für kleine und mittelgroße Banken generell nicht unnötig vergrößert wird.

Non-Performing Loans (NPL)

Im Dezember 2020 wurde der NPL-Aktionsplan der Kommission veröffentlicht, der einen Fokus auf die NPL-Sekundärmarkt-Richtlinie und auf die Richtlinie für die außergerichtliche Veräußerung von Sicherheiten legt. Zur Sekundärmarkt-Richtlinie gab es Anfang Juni eine Einigung. Die Richtlinie schafft insbesondere einheitliche Meldepflichten für Kreditkäufer und eine Verpflichtung zur Bestellung eines Kredit Servicemitarbeiters für Verbraucher und Investoren aus Drittstaaten. Auf diese Weise soll ein Binnenmarkt für Kreditkäufer und Kredit Service geschaffen werden. Dies sollte den Wettbewerb fördern, den durchschnittlichen Verkaufspreis von NPLs erhöhen und die Servicekosten zum Vorteil der Kreditnehmer senken. Darüber hinaus werden durch die Richtlinie die Verbraucher-kreditrichtlinie (VrKr-RL) und die Wohnimmobilienkreditrichtlinie (WIK-RL) geändert. Die Änderungen der VrKr-RL und WIK-RL sollen sicherstellen, dass die Verbraucher bei der Übertragung des Kredits ordnungsgemäß informiert werden und die gleichen vertraglichen Rechte behalten können, die sie mit den Kreditgebern hatten.

Die Kommission plädiert auch für einen Aufbau eines zentralen Daten-Hubs auf EU-Ebene. Eine solche Plattform würde als Datenregister für den Handel mit NPLs fungieren, einen besseren Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten (Kreditverkäufern, Kreditkäufern, Kreditdienstleistern, Vermögensverwaltungsgesellschaften und privaten NPL-Plattformen) ermöglichen und so einen effizienten Umgang mit NPLs sicherstellen. Die Kommission führt im NPL-Action Plan auch aus, dass eine Kapitalreduktion für Banken, die NPLs kaufen im Standardansatz überlegt wird. Derzeit kann es nach Art. 127 CRR vorkommen, dass die kaufende Bank ein höheres RWA ansetzen muss als die verkaufende Bank.

KAPITALMARKTRECHT

KOMMISSION: NEUE REGELN ZU PRIIPs (PRIIPs-KID UND VERWENDUNG BEI OGAW)

Die Europäische Kommission hat nach dem Sommer insgesamt drei Rechtsakte zur Weiterentwicklung des PRIIPs-Rechtsrahmens veröffentlicht, die dem Rat und Europäischen Parlament vorgelegt wurden.

1. Vorschlag zur Änderung von Art 32 PRIIPs-Verordnung, Verlängerung der Übergangsregelung für OGAW

Durch eine Änderung der Level 1-Verordnung (Art 32 PRIIPs-Verordnung) soll die Übergangsregelung für OGAW von 31.12.2021 auf 30. Juni 2022 verlängert werden. Ziel ist, dass das neue Regime gesamthaft mit Anfang Juli 2022 anwendbar wird.

2. Vorschlag zur Änderung der OGAW-Richtlinie zur Verwendung der PRIIPs-Basisinformationsblätter

Eine Richtlinie zur Änderung der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG zur Verwendung der Basisinformationsblätter durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) wurde veröffentlicht.

Nach jetzigem Stand würden Kleinanleger in OGAW ab dem 1. Juli 2022 sowohl ein Basisinformationsblatt nach der PRIIPs-Verordnung als auch „wesentliche Informationen für den Anleger“ nach der OGAW-Richtlinie erhalten. Es soll eine Situation vermieden werden, in der Kleinanleger für ein und denselben OGAW zwei unterschiedliche vorvertragliche Dokumente erhalten. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll sichergestellt werden, dass ein Basisinformationsblatt, das gemäß der PRIIPs-Verordnung für einen OGAW erstellt wurde, auch als Dokument gilt, das den in der OGAW-Richtlinie festgelegten Anforderungen für die „wesentlichen Informationen für den Anleger“ genügt.

3. Vorschlag zur Änderung der Delegierten Verordnung zum PRIIPs-KID (Änderungen zu Performance-Szenarien, Kosten[-Offenlegung], Multi-option Products)

Weiters hat die Europäische Kommission Anfang September einen Vorschlag für eine Änderung der delegierten Verordnung (Änderung von Delegated Regulation (EU) 2017/653) über die in das ‚PRIIPs KID‘ aufzunehmenden Elemente vorgeschlagen, in dem die wichtigsten Informationen (Kosten, Risiken, potenzieller Nutzen) aufgeführt sind.

Insbesondere sieht die vorgeschlagene Delegierte Verordnung folgende Änderungen vor:

- **Neue Methoden zur Berechnung von Performance-Szenarien**, um sicherzustellen, dass Kleinanleger keine unangemessenen Erwartungen hinsichtlich der potenziellen Rendite ihrer Anlage haben, heißt es in dem an das EU-Parlament und den EU-Rat übermittelten Textentwurf. Nach der neuen Methodik zeigen ungünstige, moderate und günstige Performance-Szenarien eine Reihe zukünftiger Ergebnisse als Schätzung aus einer Verteilung vergangener Renditen des PRIIP oder einer relevanten Benchmark. Die Berechnung berücksichtigt unterschiedliche Punkte innerhalb bestimmter Parameter, einschließlich der Eingangsdaten für mindestens zehn Jahre (bzw. die empfohlene Haltedauer plus 5 Jahre bei PRIIPs mit einer empfohlenen Haltedauer von mehr als 5 Jahren). Die neue Methodik behält die Methodik zur Berechnung von Stressszenarien im Rahmen der delegierten Verordnung als relevanten Indikator für sehr ungünstige Marktereignisse bei. In Bezug auf andere PRIIPs passt Anhang IV die in der delegierten Verordnung festgelegte Methodik an, indem es PRIIP-Herstellern ermöglicht wird, konservativere Ergebnisse vorzulegen, in dem sie niedrigere Perzentile der geschätzten Verteilung der zukünftigen Renditen verwenden, die zur Erstellung der Szenarien verwendet werden, sofern begründete Fälle eines wesentlichen Risikos, das die Szenarien beinhalten, dazu führen könnten, dass unangemessene Erwartungen entstehen.
- **Überarbeitete zusammenfassende Kostenindikatoren und Änderungen des Inhalts und der Darstellung von Informationen zu den Kosten von PRIIPs**, um Kleinanlegern ein besse-

res Verständnis der verschiedenen Arten von Kostenstrukturen zu ermöglichen und die Nutzung dieser Informationen durch Personen zu erleichtern, die PRIIPs verkaufen oder diesbezüglich beraten;

- Eine **geänderte Methodik, die der Berechnung der Transaktionskosten zugrunde liegt**, um praktische Herausforderungen zu bewältigen, die bei der Anwendung der bestehenden Vorschriften und Fragen bezüglich der Anwendung auf bestimmte Arten von zugrunde liegenden Anlagen aufgetreten sind;
- **Geänderte Regeln für PRIIPs, die eine Reihe von Investitionsmöglichkeiten bieten**, um mehr Klarheit der Informationen über ihre Kostenauswirkungen zu gewährleisten.

Das „PRIIPs KID“ deckt die wichtigsten Finanzprodukte für Privatkunden ab, darunter OGAW-Investmentfonds, Lebensversicherungsprodukte und strukturierte Finanzprodukte. Die derzeitige Praxis, dass Kleinanleger je nach Kauf eines Investmentfondsprodukts oder einer anderen Art von Kleinanlegern zwei Arten von Infounderlagen erhalten, könne nach Ansicht der Kommission den Vergleich von Produkten, insbesondere hinsichtlich Risiken oder Kosten, erschweren. Aus diesem Grund möchte die Kommission mit diesem Vorschlag die Regeln vereinfachen, um sie unter einem Dach zusammenzufassen.

Die neuen Vorschriften sollen ab Juli 2022 gelten (Punkt 1 oben), zeitgleich mit dem Inkrafttreten vereinfachter Vorschriften für die „PRIIPs“-Verordnung (Punkt 2 oben) und die „OGAW“-Richtlinie (PRIIPs-KID soll auch für OGAWs ausreichen). Bis dahin gilt ein Übergangsregime. Die drei Rechtsakte müssten von Rat und Europäischen Parlament zeitnah verabschiedet werden, um eine rechtzeitige Veröffentlichung im Amtsblatt bis Ende des Jahres sicherzustellen.

ESMA - KONSULTATION ZU MiFID II BEST EXECUTION REPORTS

Die ESMA hat eine Konsultation zu Vorschlägen zur Verbesserung des MiFID-II-Rahmens für Berichte zur bestmöglichen Ausführung (Best Execution Report) gestartet. Die Vorschläge der ESMA beinhalten technische Änderungen zu:

- *Meldepflichten für Ausführungsplätze:*
 - *mit dem Ziel, die Meldepflichten zu vereinfachen, indem die Granularität und das Volumen der zu meldenden Daten verringert werden; und*
 - *Übergang zu einer Reihe von sieben Indikatoren, die darauf abzielen, aussagekräftige Informationen offenzulegen, um Unternehmen bei der Bewertung der Ausführungsqualität von Handelsplätzen zu unterstützen; und*
- *Berichterstattungspflichten für Firmen: Klärung der Anforderungen für Firmen, die Kundenaufträge oder Handelsentscheidungen an Dritte zur Ausführung weiterleiten.*

Darüber hinaus schlägt die ESMA Änderungen der einschlägigen Bestimmungen der MiFID II vor, damit diese technischen Änderungen künftig in Kraft treten können.

Nächste Schritte

Da die technischen Vorschläge der ESMA erst nach einer Änderung der einschlägigen Bestimmungen der MiFID II umgesetzt werden können, führt das Ergebnis dieser Konsultation nicht zu einer sofortigen Änderung der bestehenden RTS 27 und 28, die derzeit die Meldung der Best Execution durch Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen regeln.

Die ESMA wird jedoch eingegangene Stellungnahmen berücksichtigen, um die Europäische Kommission bei ihrer Bewertung der Angemessenheit der Meldepflichten zur bestmöglichen Ausführung und allen nachfolgenden technischen Arbeiten zur Gestaltung eines gut funktionierenden Meldesystems zu unterstützen.

ESMA - KONSULTATION ZU GUIDELINES ZU VERGÜTUNGSANFORDERUNGEN UNTER MiFID II

Die ESMA hat eine Konsultation zum Entwurf von Guidelines zu bestimmten Aspekten der Vergütungsanforderungen der MiFID II durchgeführt. Der Konsultationsentwurf baut auf dem Text der

Leitlinien aus dem Jahr 2013 auf, die im Wesentlichen bestätigt wurden, während die Teile, die nun in das MiFID II-Rahmenwerk aufgenommen wurden, entfernt wurden.

Position der Bundessparte

Die Aufnahme der MiFID II-Regeln in die Guidelines ist nachvollziehbar, aber darüber hinaus gehendes scheint weder zielführend noch sinnvoll. Die ESMA-Regeln von 2013 waren bereits zu diesem Zeitpunkt detaillierter als die MiFID-Regulierung und wurden in den Unternehmen entsprechend eingeführt. Die Notwendigkeit einer weiteren Verschärfung wird nicht gesehen, die eingeführten Regelungen haben sich als zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Vergütungsbereich ausreichend und tauglich erwiesen. Ständige Änderungen der Vorschriften würden dazu führen, dass sich eingeführte Systeme nicht bewähren können, zumal es auch keine Hinweise für Änderungsbedarf aufgrund einer höheren Zahl von Beschwerden, Schadenersatzansprüchen oder Feststellungen aus aufsichtsrechtlichen Prüfungen zu diesem Thema gibt.

Auffällig ist, dass Regelungen zu „festen“ Vergütungsbestandteilen (neben der variablen Vergütung) vorgeschlagen werden. Das Festgehalt eines Mitarbeiters orientiert sich jedoch nicht an wechselnden Kriterien und es besteht kein Interessenkonflikt mit Kundeninteressen, weshalb die Einbeziehung der Festvergütung (im Sinne des aktuellen Gehalts) abzulehnen ist.

Nächste Schritte

Die ESMA wird voraussichtlich bis Ende des ersten Quartals 2022 einen Abschlussbericht und endgültige Leitlinien veröffentlichen.

ESMA - KONSULTATIONSPAPIER ZUR ÜBERPRÜFUNG DER LEERVERKAUFSS-VERORDNUNG (SSR)

Die ESMA hat eine Konsultation zur Überprüfung der Leerverkaufsverordnung (SSR) gestartet. Die Konsultation enthält Vorschläge für operative Änderungen und politische Klarstellungen zu:

- Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen, das Verbot ungedeckter Leerverkäufe und die Lokalisierungsregel, nach der Leerverkäufe getätigt werden können;*
- Mechanismus zur Transparenz von Netto-Leerverkaufspositionen und den Vorschlag, aggregierte Netto-Leerverkaufspositionen je Emittent auf Grundlage aller Einzelpositionen zu veröffentlichen und Umfang der Ausnahmen für Aktien, die in einem Drittland stärker gehandelt werden; und*
- Einführung eines zentralisierten Melde- und Veröffentlichungssystems, um den Meldeaufwand zu verringern, die Kosteneffizienz zu steigern und die Überwachungs Kapazität sowie die Koordinierungsbefugnisse der ESMA im Falle potenzieller Bedrohungen auf EU-Ebene zu stärken.*

Der Konsultationsentwurf enthält auch eine empirische Analyse der Auswirkungen der nach dem COVID-19-Ausbruch erlassenen Leerverkaufsverbote mit Bezug auf die Auswirkungen der Verbote auf Liquidität und Volatilität, die zu dem Schluss kommt, dass die derzeitigen Interventionsbefugnisse ein nützliches Instrument bleiben.

Nächste Schritte

Die ESMA wird die eingegangenen Rückmeldungen prüfen und voraussichtlich bis Ende des ersten Quartals 2022 einen Abschlussbericht veröffentlichen.

ESMA - JAHRESARBEITSPROGRAMM 2022

Die ESMA hat ihr Jahresarbeitsprogramm 2022 (AWP) veröffentlicht. Das Arbeitsprogramm 2022 wurde zu einer Zeit entwickelt, in der sich die ESMA mit ihren neuen Befugnissen und Verantwortlichkeiten, Personalwachstum und Veränderungen in der Geschäftsleitung erheblich verändert. Zu den wichtigsten Schwerpunktgebieten für 2022 gehören:

- die Ausübung neuer und bestehender Aufsichts befugnisse für Benchmarks und Datendienstleister (DRSPs) sowie zentrale Gegenparteien (CCPs);*

- Beitrag zu den Prioritäten der EU in den Bereichen Entwicklung der Kapitalmarktunion (CMU), nachhaltige Finanzen und Innovation;
- und die Konvergenz von Aufsichts- und Regulierungspraktiken in der EU.

Darüber hinaus wird sie weiterhin die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auf die Entwicklung der EU- und globalen Kapitalmärkte beobachten.

Wichtige Workstreams für 2022

Die ESMA beabsichtigt, sich auf ihre Ziele zu konzentrieren, den Anlegerschutz zu verbessern und stabile und geordnete Finanzmärkte durch die folgenden Workstreams zu fördern:

1. **Querschnittsthemen** - Die ESMA wird sich darauf fokussieren, zu den Prioritäten der EU beizutragen, darunter:
 - **Kapitalmarktunion** - Beitrag zu Entwicklungen im Regulierungs- und Aufsichtsrahmen zur Unterstützung der Entwicklung der europäischen Kapitalmärkte, insbesondere durch die Arbeit am einheitlichen europäischen Zugangspunkt (ESAP), an der Anlagestrategie für Privatkunden und EU-Initiativen zur Erleichterung des Zugangs von KMU zu öffentlichen Märkten;
 - **Nachhaltiges Finanzwesen** - Entwicklung von Regeln für die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführung-Faktoren (ESG) und Methoden zur Risikoidentifizierung für ESG-Faktoren, Beitrag zur Arbeit an der nichtfinanziellen Berichterstattung und Zusammenarbeit mit nationalen Behörden, um das Risiko von Greenwashing zu verhindern; und
 - **Innovation und Digitalisierung** - Beitrag zur Umsetzung des Digital Operational Resilience Act (DORA), der Markets in Crypto Assets Regulation (MiCA) und der Verordnung über ein Pilotregime für Marktinfrastrukturen über Distributed-Ledger-Technologie; einen koordinierten Ansatz mit NCAs und Marktteilnehmern erarbeiten, um Cyberbedrohungen und anderen operationellen Risiken zu begegnen.
2. **Aufsichtskonvergenz** - Zu den Prioritäten gehört der Beitrag zu einem risikobasierten, kohärenten und koordinierten Aufsichtsansatz in der EU, der sich auf die Bewertung der Ergebnisse der strategischen Aufsichtsprioritäten der Union und die Überprüfung ihres aufsichtlichen Konvergenzinstrumentariums konzentriert. ESMA wird Peer Reviews zur Beaufsichtigung grenzüberschreitender Aktivitäten von Wertpapierfirmen, zur Behandlung von Brexit-bedingten Verlagerungen durch die NCAs, zur CSD-Aufsicht, zur Prospektprüfung und zu Genehmigungsverfahren, zur Umsetzung von STS-Kriterien und zur Beaufsichtigung der Geschäftskontinuität von CCPs im Rahmen von Fernarbeitsvereinbarungen durchführen.
3. **Risikobewertung** - Stärkung der Zusammenarbeit mit NCAs und EU- und internationalen Behörden, Unterstützung von Stresstests zur Risikoidentifikation und aufsichtlichen Reaktionen auf Finanzstabilitätsrisiken. Die neue Koordinierungsrolle der ESMA bei Mystery Shopping soll Erkenntnisse über Beratung und Vertrieb von Produkten an Kleinanleger in der EU liefern. Die ESMA wird weiterhin die Vorteile und Risiken von Finanzinnovationen und ESG-Entwicklungen bewerten.
4. **Single Rulebook** - Zu den vorrangigen Bereichen gehört die Mitwirkung bei der Überprüfung der Prospekt- und Transparenzvorgaben, MiFID II/MiFIR, PRIIPS, der Leerverkaufsverordnung und der CSDR sowie die Aufrechterhaltung eines hohen Maßes an Transparenz bei der Entwicklung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen.
5. **Direkte Aufsicht** - Die ESMA wird den Bereichen Priorität einräumen, in denen ihr Aufsichtsaufgaben übertragen wurden, insbesondere für Ratingagenturen und Verbriefungs- und Transaktionsregister. Im Jahr 2022 wird sie sich zusätzlich auf die neuen Einheiten konzentrieren, die unter ihre direkte Aufsicht kommen - kritische Benchmarks, Data Reporting Service Provider und Tier-2-CCPs.

SUSTAINABLE FINANCE

ERWEITERUNGEN ZUR TAXONOMIE-VO

Nachdem technische Screening-Kriterien für eine Reihe von wirtschaftlichen Aktivitäten für die ersten zwei Umweltziele (Klimaschutz und Klimawandelanpassung) definiert wurden, wird nunmehr an den Details zu den weiteren im Level 1-Text bereits vorgesehenen Erweiterungen gearbeitet:

1. Soziale Taxonomie und erweiterte ökologische Taxonomie

Die von der EU-Kommission eingesetzte „Plattform on Sustainable Finance“ hat zur Erweiterung der Taxonomie-Verordnung Ende Juli 2021 folgende zwei Berichtsentwürfe veröffentlicht:

- Berichtsentwurf der Plattform on Sustainable Finance zu einer Sozialtaxonomie:

Im Berichtsentwurf wird argumentiert, dass angesichts einer Pandemie, **unbeantworteter sozialer Fragen** rund um einen nachhaltigen Übergang, anhaltender Menschenrechtsverletzungen und kontinuierlich steigender Kosten für Wohnraum die Zeit reif ist, **wirtschaftliche Aktivitäten zu identifizieren, die zur Förderung sozialer Ziele** beitragen. So wie die EU-Umwelttaxonomie Aktivitäten definiert, die wesentlich zu den Umweltzielen beitragen, würde eine **Sozialtaxonomie das Gleiche für soziale Ziele** tun.

Auf der Grundlage internationaler Normen und Prinzipien wie den nachhaltigen Entwicklungszielen (SDG) und den UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte würde eine Sozialtaxonomie Investoren dabei helfen, **Lösungen zu finanzieren, die menschenwürdige Arbeit, integrative und nachhaltige Gemeinschaften sowie erschwingliche Gesundheitsfürsorge und Wohnraum** gewährleisten. Eine Sozialtaxonomie wäre ein Instrument, das Investoren hilft, Möglichkeiten zu identifizieren, zu diesen Zielen beizutragen.

Seitens der **Bundessparte** wird die Einführung einer sozialen Taxonomie grundsätzlich begrüßt und das im Bericht vorgestellte „Modell 1“ präferiert, wonach es **keine gemeinsame ökologisch-soziale „single taxonomy“** geben soll, sondern bei der ökologischen Taxonomie soziale Mindeststandards und bei der sozialen Taxonomie ökologische Mindeststandards erfüllt werden sollen. Die Einführung einer sozialen Taxonomie wird jedoch vor allem vor dem Hintergrund, dass keine einheitlichen Definitionen/quantitativen Schwellenwerte bestehen, schwierig und kann die Berichtskosten von Unternehmen weiter erhöhen.

- Bericht der Plattform on Sustainable Finance zu Erweiterungsoptionen der Taxonomie in Verbindung mit Umweltzielen

Dieser Vorschlagsentwurf konzentriert sich auf die **Unterstützung des ökologischen Wandels**, der in der gesamten Wirtschaft erforderlich ist - er schlägt weitere Klarheit über beides vor: Aktivitäten, die die ökologische Nachhaltigkeit erheblich beeinträchtigen, und solche, die keine signifikanten Auswirkungen auf sie haben. Ziel ist es, **Übergänge in Bereichen zu unterstützen, die derzeit "signifikant schädlich"** sind. Sie sollten auf ein Niveau übergehen, das zumindest keinen signifikanten Schaden verursacht, auch wenn sie nicht tatsächlich einen wesentlichen Beitrag (grün) erreichen. Der Bericht zeigt Optionen auf, die auf der bestehenden Taxonomie und ihrer Verwendung aufbauen.

Die **Bundessparte** hat hier eingebracht, dass beispielsweise eine Liste von „signifikant schädlichen“-Aktivitäten, die sich jedoch verbessern lassen, einen Beitrag zur erfolgreichen ökologischen Transition leisten kann. Verbesserungen der Umweltperformance sollten anerkannt werden. Die Einführung einer „no significant impact“-Taxonomie wird als nicht prioritär angesehen.

Die zwei Entwürfe sind zentrale Schritte im Rahmen der Hauptaufgabe der Plattform, die Europäische Kommission zu einer möglichen **sozialen und erweiterten ökologischen Taxonomie** zu beraten. Die diesbezügliche Beratung der Plattform wird in den Bericht der Kommission über eine mögliche Erweiterung des Taxonomierahmens einfließen, der gemäß Artikel 26 (2a und 2b) der Taxonomieverordnung bis Ende 2021 angenommen werden soll.

2. Technische Screening-Kriterien in Bezug auf die 4 nicht-klimatischen Umweltziele der Taxonomie-VO (Schutz von Wasserressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung und Biodiversität/Ökosysteme)

Der Platform on Sustainable Finance unterstützt gemäß dem Auftrag in der EU-Taxonomie-Verordnung die Kommission bei der Entwicklung der EU-Taxonomie und insbesondere bei der Entwicklung von technische Screening-Kriterien (TSC) für die 6 Umweltziele gemäß Taxonomie-Verordnung.

Der Anfang August 2021 veröffentlichte Berichtsentwurf konzentriert sich in erster Linie auf die Präsentation einer ersten Reihe von vorrangigen wirtschaftlichen Aktivitäten und den Entwurf von Empfehlungen für den damit verbundenen wesentlichen Beitrag und die **technischen Screening-Kriterien** für „do no significant harm“ (DNSH) **in Bezug auf die 4 nicht-klimatischen Umweltziele (Schutz von Wasserressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung und Biodiversität/Ökosysteme)** umfassen. Es wurden jedoch auch einige wenige wirtschaftliche Aktivitäten und entsprechende Empfehlungsentwürfe für technische Screening-Kriterien im Zusammenhang mit den Klimaschutz- und Klimaanpassungszielen aufgenommen.

Auf der Grundlage der verfügbaren Ressourcen, Arbeitsbelastung und Zeit befasste sich die Plattform zunächst mit einer ersten Reihe von wirtschaftlichen Aktivitäten pro Umweltziel. Die vorgeschlagene Methodik für die Auswahl und Priorisierung der Aktivitäten wird im Entwurf des TWG-Berichts erläutert.

Zu beachten ist, dass eine Aktivität, die nicht in dieser ersten Reihe von Aktivitäten für die verbleibenden vier Umweltziele enthalten ist, für die die Plattform Empfehlungen für technische Screening-Kriterien entwickelt, dennoch als Teil einer zweiten Reihe einbezogen werden kann. Zusätzliche wirtschaftliche Tätigkeiten und Kriterien sollen in einer späteren Aktualisierung des delegierten Rechtsakts durch die Kommission behandelt werden. Die Nichtaufnahme durch die Plattform in die erste Gruppe prioritärer Aktivitäten bedeutet daher nicht, dass die Aktivität nicht für die Aufnahme in die EU-Taxonomie in Betracht gezogen wird.

SCHREIBEN DER EU-KOMMISSION: GELTUNGSBEGINN DER RTS ZUR OFFENLEGUNGSVO ERST MIT 1. JULI 2022

Die EU-Kommission hat Ende Juli in einem Schreiben an Europäisches Parlament und Rat festgehalten, dass die RTS zur OffenlegungsVO nun nicht mit 1. Jänner 2022, sondern erst mit 1. Juli 2022 anwendbar werden sollen.

Laut dem Schreiben hält es die EU-Kommission aufgrund des Umfangs der technischen Details der diesbezüglichen technischen Regulierungsstandards, der späten Einreichungen bei der EU-Kommission und der geplanten Änderungen für erforderlich, die reibungslose Umsetzung der Standards durch Produkthersteller, Finanzberater und Aufsichtsbehörden zu erleichtern und plant daher **alle 13 technischen Regulierungsstandards in einem einzigen delegierten Rechtsakt zu bündeln und den Geltungsbeginn von 1. Jänner 2022 um sechs Monate auf 1. Juli 2022 zu verschieben.**

EUROPÄISCHE AUFSICHTSBEHÖRDEN: Q&A ZU NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN OFFENLEGUNGEN

Die Europäische Kommission hat Antworten zu Fragen zur **Offenlegungsverordnung, die von den Europäischen Aufsichtsbehörden** Anfang 2021 vorgelegt wurden, veröffentlicht.

Es werden einige Klarstellungen insbesondere zur Einstufung von Artikel 8- und Artikel 9-Produkten gegeben. Unter anderem wird auch der Artikel 8-Begriff „promotion“ ausgelegt (zB wenn eine Produktinformation schon den Anschein erweckt, Umweltbelange zu berücksichtigen).

Zur Offenlegung gemäß Artikel 10 im Rahmen der Portfolioverwaltung wird festgehalten, dass wenn ein Finanzmarktteilnehmer standardisierte Produktlösungen nutzt, Transparenz hinsichtlich dieser Lösungen ein Weg sein kann, um die Anforderungen an die Offenlegung von Websites gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 zu erfüllen. Hierbei seien Datenschutzbestimmungen zu beachten.

ZAHLUNGSVERKEHR

EBA-BERICHT ZUM EINSATZ DIGITALER PLATTFORMEN

Die EBA hat im September 2021 einen Bericht zur „**Plattformisierung**“ des EU-Banken- und Zahlungsverkehrssektors veröffentlicht.

Die EBA beobachtet eine rasche Zunahme der Nutzung digitaler Plattformen zur „Brückenbildung“ zwischen Kunden und Finanzinstituten. Dieser Trend wird sich voraussichtlich beschleunigen, da Finanzinstitute versuchen, die „**Suche nach Bequemlichkeit**“ der Kunden zu befriedigen und Kosten zu senken, was im Einklang mit der Plattformisierung in allen Sektoren der EU-Wirtschaft steht.

Diese Nutzung digitaler Plattformen bietet nach Ansicht der EBA sowohl für EU-Kunden als auch für Finanzinstitute eine Reihe potenzieller Chancen und bietet ein erhebliches Transformationspotenzial. Digitale Plattformen können beispielsweise den Zugang zu Finanzprodukten und -dienstleistungen erleichtern, einschließlich grenzüberschreitender Produkte und Dienstleistungen. Es entstehen jedoch neue Formen finanzieller, operativer und Reputations-Interdependenzen, bei denen die Aufsichtsbehörden nur begrenzte Transparenz haben.

Um dieses wichtige Thema anzugehen, legt die EBA im Bericht **Schritte zur Verbesserung der Aufsichtskapazität zur Überwachung von Marktentwicklungen** dar. Als Priorität wird die EBA im Jahr 2022 zuständigen Behörden dabei helfen, ihr Verständnis für plattformbasierte Geschäftsmodelle und die sich daraus ergebenden Chancen und Risiken zu vertiefen, indem sie die **zuständigen Behörden unterstützt** bei:

- Entwicklung gemeinsamer **Fragebögen für regulierte Finanzinstitute** zur digitalen Plattform- und Enabler-Nutzung. Dieser Ansatz soll eine maßgeschneiderte und verhältnismäßige Informationsbeschaffung gegenüber einem sich schnell entwickelnden Markt erleichtern;
- **Austausch von Informationen über die Abhängigkeit** von Finanzinstituten von digitalen Plattformen und Wegbereitern, um eine koordinierte EU-weite Überwachung zu erleichtern.

Darüber hinaus schlägt die EBA vor, ihre Bemühungen fortzusetzen, den Austausch von aufsichtlichem Wissen und Erfahrungen über digitale Plattformen und digitale Plattformen auf sektoraler und multidisziplinärer Basis zu fördern, um einen wirksamen Dialog zwischen den für die Aufsicht des Finanzsektors, den Verbraucherschutz und den Datenschutz zuständigen Behörden zu verbessern und Wettbewerb, auch durch Maßnahmen unter der Koordination des FinTech Knowledge Hub der EBA.

STEUERRECHT

ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

Die von der Regierung präsentierte ökosoziale Steuerreform sieht zahlreiche Vorschläge am Weg der Klimatransformation vor. Neben einer spürbaren Steuerentlastung für Unternehmen und ihre Beschäftigten sieht sie auch eine Ökologisierung des Steuersystems durch den Einstieg in eine CO₂-Bepreisung vor. Die Steuer- und Abgabenquote wird in Richtung 40% gesenkt und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft gestärkt. Aus Unternehmenssicht wichtige Maßnahmen sind weiters die Senkung der Körperschaftssteuer, die Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, die Erhöhung des Grundfreibetrages beim Gewinnfreibetrag sowie die Einführung eines (ökologischen) Investitionsfreibetrages.

Bedauerlicherweise fehlen wesentliche Begleitmaßnahmen wie unterstützende Maßnahmen für einen leistungsfähigen Kapitalmarkt. Hier wäre zB eine Behaltfrist und synchrone Absenkung der Versicherungssteuer für Lebensversicherungen essentiell.

Die Sparte wird sich weiterhin für diese für eine glaubwürdige Transformation essentiellen Schritte einsetzen.

REFORM DER EU-FISKALREGELN

Laut EU-Wirtschaftskommissar Paolo Gentiloni sollen die Überlegungen über die Zukunft der europäischen Steuervorschriften wieder aufgenommen werden. Eine entsprechende Mitteilung dazu soll noch im Oktober veröffentlicht werden.

Dem Vernehmen nach sollen "nächstes Jahr" Vorschläge unterbreitet werden, um einen geeigneten Zeitplan zu nutzen, der durch das Einfrieren des Stabilitäts- und Wachstumspakts bis Ende 2023 möglich sei. Ob eine legislative Reform des Paktes eingeleitet wird, oder ob eine interpretierende Mitteilung der europäischen Fiskalregeln ausreicht, bleibt abzuwarten.

Im Februar 2020 stellte die Europäische Kommission erstmals die Überarbeitung des europäischen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung zur Diskussion, bevor die Dringlichkeit der Covid-19-Pandemie diese Diskussionen verschob.

OECD EINIGUNG AUF UMFASSENDE REFORM DER INTERNATIONALEN KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Am 13. Oktober, billigten die G20-Finanzminister in Washington die "endgültige politische Einigung" über die im Rahmen der OECD ausgehandelte internationale Unternehmenssteuerreform. Das auf zwei Säulen basierende Abkommen regelt die Neuaufteilung der Besteuerungsrechte (Säule I) und einen globalen Mindeststeuersatz für Unternehmen (Säule II).

Nach Angaben der OECD werden jährlich etwa 150 Milliarden Dollar an neuen Einnahmen generiert werden. Im Rahmen der ersten Säule der Reform wird ein Teil der Besteuerungsrechte multinationaler Unternehmen von ihrem Heimatland auf die Märkte verlagert, in denen sie tätig sind und Gewinne erwirtschaften, unabhängig davon, ob die Unternehmen dort eine physische Präsenz haben oder nicht. Multinationale Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von mehr als 20 Mrd. EUR und einer Rentabilität von über 10 % fallen unter diese neuen Regeln, auch solche aus dem digitalen Sektor, jedoch nicht aus dem Finanzdienstleistungsbereich. 25 % der Gewinne, die den Break-even-Punkt von 10 % überschreiten, werden in die Länder des Marktes umverteilt. Die Heimatländer der multinationalen Unternehmen hatten sich für einen Satz von 20 % ausgesprochen, während die Aufnahmeländer 30 % forderten. Im Rahmen der zweiten Säule wird ein globaler Mindestkörperschaftssteuersatz von 15 % (statt "mindestens 15 %") eingeführt, der für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro gelten soll. Die abschließenden Verhandlungen über diese Säule konzentrierten sich auf die Möglichkeit, von der Steuerbemessungsgrundlage Beträge abzuziehen, die auf "Substanzkriterien" beruhen. Ein Einkommensbetrag, der 5 % des Buchwerts der Sachanlagen und der Lohnsumme der betreffenden Unternehmen entspricht, wird nicht berücksichtigt. Während einer zehnjährigen Übergangszeit wird der Betrag der ausgeschlossenen Einkünfte 8 % des Nettowerts der Sachanlagen und 10 % der Lohnsumme betragen. Ein De-minimis-Ausschluss ist auch für Länder vorgesehen, in denen ein Großunternehmen einen Umsatz von weniger als 10 Millionen Euro und einen Gewinn von weniger als 1 Million Euro erzielt.

Siehe Vereinbarung: <https://bit.ly/3akxLL9>

EUROPÄISCHE KOMMISSION - UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Die Europäische Kommission hat am 18. Mai 2021 ihre Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert vorgestellt. Sie möchte damit ein robustes, wirksames, gerechtes und umweltfreundliches Unternehmenssteuersystem schaffen. Ein effektiverer Schutz der nationalen Einnahmen soll sicherstellen, dass der doppelte Wandel, die offene strategische Autonomie und der Wiederaufschwung bestmöglich gefördert werden.

Link zur Mitteilung der EK:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/communication_on_business_taxation_for_the_21st_century.pdf

Für die Erreichung dieser Ziele setzt die Kommission auf die folgenden Kernaspekte:

Neuer Rahmen für Unternehmensbesteuerung

Bis 2023 will die Kommission ein „single corporate tax rulebook“ vorlegen (BEFIT - Business in Europe: Framework for Income Taxation). Dieses „rulebook“ soll einheitliche Vorschriften festlegen und die Steuerhoheit zwischen den MS fairer aufteilen (kein „race to the bottom“). Diese Vereinheitlichung zielt darauf ab, den komplexen „Fleckerlteppich“ im Binnenmarkt abzulösen, steuerrechtliche Hindernisse zu beseitigen, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren und Schlupflöcher zu stopfen. BEFIT wird auch den erfolglosen Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (CCCTB) ersetzen. Darüber hinaus wird 2022 ein eigenes Steuer-Symposium stattfinden - Thema: „EU-Steermix auf dem Weg zu den Zielen von 2050“

Steueragenda 2022 und 2023

In den kommenden Monaten wird die Kommission eine Reihe von steuerpolitischen Vorschlägen präsentieren. Diese reichen von einer Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie über den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus bis hin zur Modernisierung der Tabakbesteuerung. Ein ausgewogener Steermix soll dafür sorgen, dass die Abhängigkeit von der Besteuerung des Faktors Arbeit abnimmt, die Mehrwertsteuer effizienter genutzt wird und Lenkungssteuern auf dem Weg hin zur Klimaneutralität verstärkt eingesetzt werden. Der Ausgangspunkt dieser Vorhaben ist das Paket für eine faire und einfachere Besteuerung aus dem Jahr 2020 (siehe Link).

https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-taxation/eu-tax-policy-strategy/package-fair-and-simple-taxation_de

Post-Covid: Verlustrücktrag für bedrohte Unternehmen

Die Kommission fordert die MS dazu auf, Unternehmen den Verlustrücktrag zumindest auf das vorangegangene Geschäftsjahr zu erlauben. Das soll Unternehmen zugutekommen, die in den Jahren vor der Pandemie rentabel waren, sodass sie ihre 2020 und 2021 erlittenen Verluste mit den Steuern verrechnen können, die sie vor 2020 gezahlt haben. Von dieser Maßnahme profitieren vor allem KMUs, die tatsächlich Corona-bedingt von Konkurs bedroht sind. Der Verlustrücktrag soll auf 3 Mio. EUR für jedes mit Verlust abgeschlossene Geschäftsjahr begrenzt sein.

Kampf gegen Briefkastenfirmen

Bis Jahresende will die Kommission einen Legislativvorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorlegen (ATAD 3). Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Effektive Steuersätze offenlegen

Bis Ende 2022 will die Kommission einen Legislativvorschlag präsentieren und damit bestimmte Großkonzerne zu mehr Transparenz verpflichten, indem sie ihren effektiven Steuersatz öffentlich bekanntgeben müssen. Als Blaupause soll die Methodik dienen, die aktuell in Säule 2 der OECD-Verhandlungen diskutiert wird.

Beseitigung von Verschuldungsanreizen

Bis März 2022 will die Kommission einen Legislativvorschlag präsentieren, der mithilfe eines Freibetrags die Bevorzugung von Fremdfinanzierungen gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen beendet (DEBRA).

EINSATZ FÜR UMSATZSTEUERABZUGSFÄHIGKEIT AUF EU-EBENE

Die Bundessparte ist bemüht auf europäischer Ebene die Abzugsfähigkeit für selbstständige Zusammenschlüsse im Bereich Finanzdienstleistungen zu erhalten.

Geplant von Seiten der Kommission ist, den Vorschlag für die Überarbeitung der MwSt-RL im 4. Quartal 2021 vorzulegen.

Position der Bundessparte:

- In Anlehnung an den Kommissionsvorschlag aus 2007 soll der geplante Vorschlag zur Änderung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie hinsichtlich der Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen klarstellen, dass Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit werden, die durch Zusammenschlüsse von Steuerpflichtigen für Mitglieder des Zusammenschlusses erbracht werden. Um die Integration des europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen zu beschleunigen, ist klarzustellen, dass Kostenteilungsgruppen auch grenzüberschreitend gebildet werden können.
- Vor dem Hintergrund der EuGH-Judikatur zur Frage der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Transaktionen zwischen Betriebsstätte und Stammhaus, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten gelegen und somit nicht Teil derselben Mehrwertsteuergruppe sind (vgl. Rs Skandia und jüngst Rs Danske Bank), ist erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Schaffung möglichst effizienter und wettbewerbsfähiger Konzernstrukturen im Finanzdienstleistungssektor entstanden. In diesem Zusammenhang ist sowohl eine Klärung im Sinne einer verbesserten Mehrwertsteuerneutralität als auch eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Vorgehensweisen notwendig.

SONSTIGE THEMEN

AML-STRATEGIE DER ÖSTERREICHISCHEN FINANZWIRTSCHAFT

Die Bundesspartenkonferenz kam überein die von ihr verabschiedete Strategie für eine effizientere Geldwäscheprävention an die Spitzen von BMF und Aufsicht heranzutragen. Damit hat die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft eine umfassende Position formuliert, auch als Antwort auf den EU-Action Plan zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Mittlerweile wurden auch die entsprechenden Legislativvorschläge der Kommission im Juli veröffentlicht.

Ziel der AML-Strategie der Bundessparte ist unter anderem, einen Überblick über die wichtigsten Themen auf nationaler sowie europäischer Ebene zu geben und konkrete Anliegen zu den jeweiligen Schwerpunkten zu formulieren, insb. neue Wege der Kooperation der Banken untereinander aufzuzeigen wie ein Datenpooling für ein gemeinsames Transaktionsmonitoring. Damit wollen die österreichischen Banken, Versicherungen und Pensionskassen noch effizienter zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen. Bestehende Regeln sind teilweise wenig flexibel und bieten weder Verpflichteten noch Aufsichtsbehörden die geeigneten risikobasierten Instrumente und Rechtssicherheit. In der Geldwäschebekämpfung liegt der Schwerpunkt immer wieder auf der Einhaltung von AML/CFT-Regeln, die „technische Compliance“. Überdies wird unzutreffend die Höhe der verhängten Strafen als Erfolgs-Parameter der Behörden gesehen. An dessen Stelle muss treten, wie viele Mittel durch eine wirksame AML-Bekämpfung kriminellen Netzwerken entzogen werden können.

Gemeinsames Transaktionsmonitoring

Auf nationaler Ebene wird an einem banken-übergreifenden Datenpool für gemeinsames Transaktionsmonitoring gearbeitet. Die Ermöglichung eines verstärkten Datenaustausches zwischen Verpflichteten, würde unter effizienter Nutzung von Synergien einen noch größeren Beitrag zur Geldwäscheprävention leisten. Um ein reibungsloses Funktionieren zu garantieren, sind für ein derartiges Vorhaben klare Rahmenbedingungen iZm Datenschutz und Bankgeheimnis unabdingbar. Die jüngsten Änderungen des FM-GwG zeigen, dass der Trend zwar in die richtige Richtung geht, dennoch greifen sie derzeit in diesem Sinne noch zu kurz. Durch gemeinsames Vorgehen wäre in Österreich auch ein Modell denkbar, welches sich an den Niederlanden orientiert, wo gemeinsames Transaktionsmonitoring bereits ein verankertes Thema ist. Im Juni gab es auch einen intensiven fachlichen Dialog mit der in den Niederlanden dafür zuständigen Gesellschaft, die im Eigentum der Banken stehend ein gemeinsames Transaktionsmonitoring bereits implementiert.

Institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung

Eine institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung wäre sowohl für Verpflichtete als auch Kunden selbst von erheblichem Vorteil. Demnach müsste ein Kunde lediglich einmal die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, welche sodann von anderen österreichischen Verpflichteten verwendet werden könnten. Dazu müsste man die EU-Geldwäsche-Richtlinie ändern. Dieses

Anliegen ist für österreichische Banken besonders wichtig, weil hier die Dokumente für die Kundenidentifizierung nicht älter als 6 Wochen sein dürfen, in anderen EU-Mitgliedstaaten sind diese von den jeweiligen Aufsichtsbehörden formulierten Fristen etwas länger.

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)

Im Juni wurde auf EU-Ebene der Bericht der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft über die im ersten Halbjahr 2021 erzielten Fortschritte bei der Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems EDIS diskutiert. Die Positionen der Mitgliedsstaaten sind nach wie vor unterschiedlich. Mitgliedsstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworteten, sprechen sich wenig überraschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder sich gegen eine EDIS-Verlustabdeckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt. Der Bericht (siehe Link) erörtert auch Themen wie die Teilnahme von Nicht-Bank-Finanzunternehmen an EDIS, "institutionelle Schutzmaßnahmen" und Unterschiede in den nationalen Vorschriften für NDGSs.

Mit den politischen Veränderungen in Deutschland ist auch eine akzentuiertere Diskussion in Europa zu erwarten.

Link zum Bericht: <https://bit.ly/3g2yWyz>

RESTRUKTURIERUNGS- UND INSOLVENZ-RICHTLINIE UMSETZUNGSGESETZ

Das Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRUG) trat mit 17.7.2021 in Kraft. Damit wurde die entsprechende EU-Richtlinie, die bis 17.7. umzusetzen war, im nationalen Recht verankert. Die neuen Regeln ermöglichen unter anderem eine Verkürzung der Entschuldungsfrist bei Insolvenzen von fünf auf drei Jahre. Corona-bedingt soll die Regelung für die kommenden fünf Jahre nicht nur für Unternehmen, sondern auch für VerbraucherInnen gelten, was die Kreditwirtschaft im Umsetzungsprozess kritisch bewertet hatte. Im Gesetzespaket ist auch ein präventives Restrukturierungsverfahren für Unternehmen enthalten, um schon im Vorfeld den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden.

Mit dem Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRUG) wird neben dem derzeitigen fünfjährigen Abschöpfungsverfahren für die Entschuldungsdauer in der Insolvenz auch ein auf drei Jahre verkürztes Abschöpfungsverfahren eingeführt. Der Redlichkeitsmaßstab für diesen Tilgungsplan wird dabei allerdings höher angelegt. Kernstück des gerichtlichen, vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens ist ein Restrukturierungsplan mit Restrukturierungsmaßnahmen, vor allem eine Kürzung von Gläubigerforderungen. Welche Gläubiger in den Plan einbezogen werden, liegt am Schuldner. Im Rahmen des Verfahrens wird dann über den Plan abgestimmt.

EU-INITIATIVE STÄRKERE ANGLEICHUNG DER NATIONALEN INSOLVENZ-VORSCHRIFTEN

Die EU-Kommission (EK) hatte Ende 2020 eine Konsultation „Stärkere Angleichung der nationalen Insolvenzvorschriften“ gestartet, welche am 26. März 2021 endete. Diese folgt der Anfänglichen Folgenabschätzung zur Förderung der Konvergenz des Insolvenzrechts. Die EK geht weiterhin davon aus, dass Unterschiede im nationalen materiellen Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten den freien Kapitalverkehr im Binnenmarkt behindern. Insbesondere ist aufgrund dieser Unterschiede schwerer abzuschätzen, inwieweit Forderungen in Insolvenzfällen befriedigt würden.

Die aktuelle Initiative ergänzt die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz und betrifft folglich Aspekte, die diese Richtlinie nicht regelt. Zentrales Thema ist die Unternehmensinsolvenz (d. h. ohne Banken), einschließlich der Insolvenz von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmern. Effizientere und besser vorhersehbare Insolvenzrahmen sowie ein größeres Vertrauen in die grenzüberschreitende Finanzierung könnten zur Stärkung der Kapitalmärkte in der Union beitragen.

Die EK arbeitet an der Erstellung eines Impact Assessment und mit Hilfe einer Expertengruppe an einem entsprechenden Entwurf, dessen Annahme durch die Europäische Kommission für das 2. Quartal 2022 geplant ist.

VERBRAUCHERGEWÄHRLEISTUNGSGESETZ (VGG) UND GEWÄHRLEISTUNGSRICHTLINIEN-UMSETZUNGSGESETZ (GRUG) IM BGBL VERÖFFENTLICHT

Mit dem Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) und dem Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG) werden zwei EU-Richtlinien zur Verbesserung des Gewährleistungsrechts umgesetzt. Kernstück ist ein neues Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG). Mit dem Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG) werden außerdem begleitende Änderungen im Konsumentenschutzgesetz und im ABGB vorgenommen. Ziel ist es, den Verbraucherschutz in einigen wesentlichen Punkten zu verbessern und dabei das in Österreich geltende Gewährleistungssystem grundsätzlich zu bewahren.

Das GRUG legt fest, dass zwar bisher die Gewährleistung für gekaufte Waren zwei Jahre betragen soll. Bei einem auftretenden Mangel soll das Unternehmen allerdings künftig bis zu einem Jahr nach dem Kauf des Produkts beweisen müssen, dass dieser Mangel nicht schon bei der Übergabe vorhanden war, statt wie bisher für sechs Monate. VerbraucherInnen soll die Vertragsauflösung bzw. Preisminderung im Falle eines fehlerhaften Produkts erleichtert werden, indem eine formlose Erklärung ausreicht. Die Verjährungsfrist wird außerdem erstreckt auf drei Monate nach Ende der Gewährleistungsfrist.

Erstmals dezidiert in das Gewährleistungsrecht aufgenommen werden digitale Leistungen und Waren mit digitalen Inhalten. Ausdrücklich wird im Gesetz klargestellt, dass VerbraucherInnen auch dann Gewährleistungsansprüche zustehen, wenn sie für ein Produkt bzw. einen Vertrag nicht mit Geld, sondern mit digitalen Daten "bezahlt" haben.

Aufgrund einer Nichtzustimmung im Bundesrat wurden die neuen Regelungen erst am 9. September 2021 im Bundesgesetzblatt BGBL. I Nr. 175/2021 (Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz - GRUG) veröffentlicht. Die Regelungen treten mit bestimmten Übergangsbestimmungen mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

ESMA - DRITTER BERICHT ZUR CSDR-UMSETZUNG VERÖFFENTLICHT

ESMA hat ihren CSDR-Bericht (Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer) über die Erbringung von bankähnlichen Nebendienstleistungen durch Zentralverwahrer (CSDs) veröffentlicht (Dritter Bericht zur CSDR-Umsetzung). Der Bericht enthält Vorschläge zur Verbesserung des Zulassungsverfahrens für CSD, die selbst bankähnliche Nebendienstleistungen erbringen. Vor allem aber enthält er mehrere Vorschläge zur Erleichterung der Erbringung bankähnlicher Nebendienstleistungen durch Nicht-Banken-Zentralverwahrer, insbesondere um ihnen die Möglichkeit zu geben, Abwicklungsdienstleistungen in Fremdwährungen anzubieten. Die Empfehlungen der ESMA werden in die laufende gezielte Überprüfung der CSDR durch die EK einfließen, die die Erleichterung der Erbringung von bankähnlichen Nebendienstleistungen als eine der wichtigsten politischen Prioritäten identifiziert hat. Es wird erwartet, dass die Kommission bis Ende 2021 einen Gesetzesvorschlag ausarbeitet.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) wurde am 4. Dezember 2020 im EU-Amtsblatt veröffentlicht, wodurch für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte zur Verfügung stehen werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein

System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen.

Die Richtlinie ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen. Die Regelungen werden dann ab 25. Juni 2023 gelten.

Die Richtlinie gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung zukünftiger europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.

Die ministeriellen Beratungen über die innerstaatliche Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie sind im Juni 2021 aufgenommen worden mit dem Ziel, Mitte 2022 einen Ministerialentwurf zu veröffentlichen, der als Gesamtpaket über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen soll.

Position der Bundessparte

- *Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden und darf keinesfalls über die Richtlinienvorgaben hinausgegangen werden. Dem Europäischen Gesetzgeber ist die Sicherstellung des notwendigen Gleichgewichts zwischen der Verbesserung des Zugangs der Verbraucher zur Justiz und der gleichzeitigen Gewährung angemessener Schutzmaßnahmen für Unternehmen gegen Klagemissbrauch wichtig, da dieser die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig zu werden, ungerecht beeinträchtigt.*
- Da die Richtlinie dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst und bietet die Richtlinie keine Grundlage für die Einführung von Verbandsklagen zum Schutz von kollektiven Unternehmerinteressen (schließt sie aber auch nicht explizit aus). Aus Sicht der Kreditwirtschaft wird die Einführung der Möglichkeit, dass sich auch Unternehmen an Verbandsklagen gegen andere Unternehmen anschließen können, abgelehnt.
- Festzuhalten ist, dass die Richtlinie die Öffnung der Verbandsklageberechtigung über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben. Dies erscheint insofern wichtig, als damit ein Wildwuchs an konkurrierenden verbandsklageberechtigten Einrichtungen vermieden werden könnte. Die Konzentration der Berechtigungen bei zwei Stellen dient auch der Effizienz der Rechtsdurchsetzung.
- *Nach den Vorgaben der Richtlinie können die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert.*

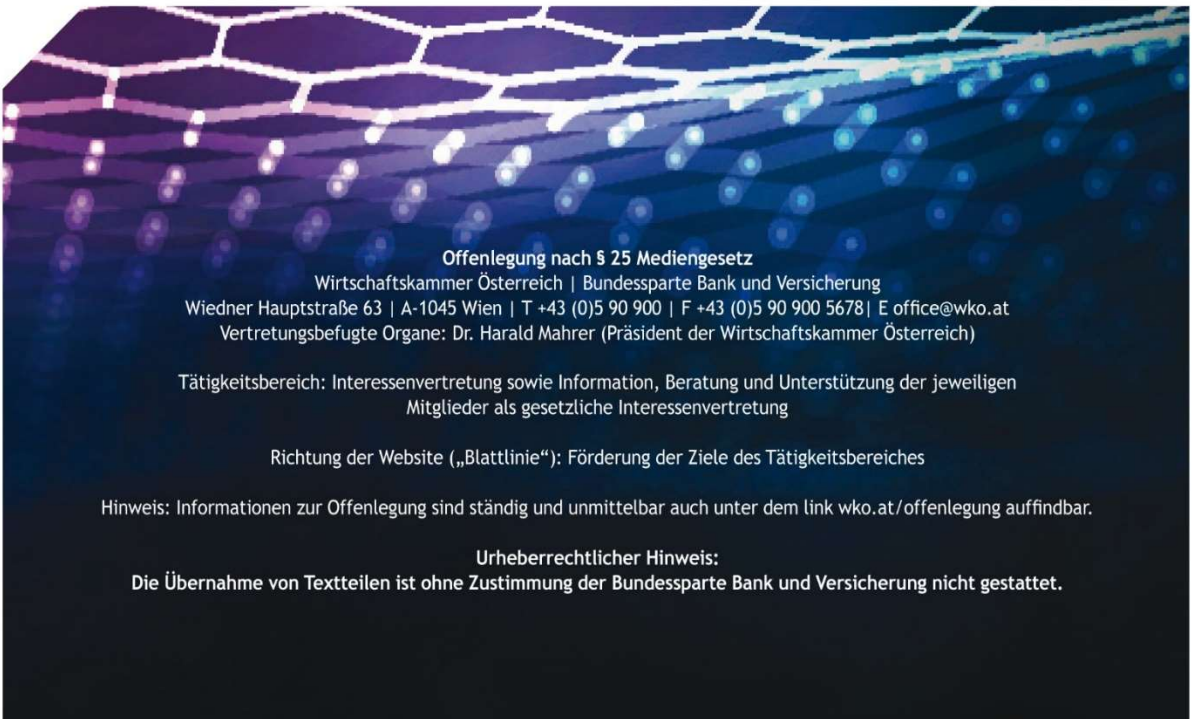
EU-WHISTLEBLOWER-RL

Die Whistleblowing-/Hinweisgeber-Richtlinie ist vom österreichischen Gesetzgeber bis zum 17.12.2021 umzusetzen. Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit, ein Begutachtungsentwurf liegt noch nicht vor.

Die Einrichtung interner Meldekanäle soll Hinweisgebern ermöglichen, Missstände offenzulegen, wobei nicht nur private Unternehmen, sondern auch öffentliche Stellen dazu verpflichtet sind.

Die Erhöhung von Transparenz ist Ziel der Richtlinie, die umfassende Anforderungen, u.a. in Bezug auf die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers vorsieht, ebenso wie den Schutz des Hinweisgebers vor allfälligen Repressalien (Kündigungen, Mobbing) des Arbeitgebers, die aufgrund der Offenlegung von internen Missständen drohen könnten.

Inwieweit national auf die bisherige Bestimmung des § 99g BWG Rücksicht genommen wird, ist ungeklärt. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Vorgaben der Richtlinie über den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 99g BWG hinausgehen und auch organisatorisch zusätzliche Verpflichtungen auferlegt.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.